

Volksbegehren

„Wahlpflicht Nationalratswahl Bundespräsidentenwahl“
„Karfreitag-Feiertag für Alle“
„Polizei-kritischer Personalmangel“
„Transparenz im Parlament“
„GRATIS-Verhütung“

Gemeinde Stumm

Kundmachung Verbotzonen

Nach § 58 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 werden anlässlich des Volksbegehrens
„Wahlpflicht Nationalratswahl Bundespräsidentenwahl“
„Karfreitag-Feiertag für alle“
„Polizei – kritischer Personalmangel“
„Transparenz im Parlament“
„GRATIS Verhütung“

die dazugehörigen Verbotzonen kundgemacht:
Die Verbotzone beträgt während der Eintragsfrist
vom 15.06.2026 bis einschließlich 22.06.2026

100 m im Umkreis des Gemeindeamtes Stumm

Im Gebäude des Eintragungslokales und innerhalb der Verbotzone sind für die Zeit des Eintragungsverfahrens **jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen sowie **jede Ansammlung von Personen** sowie **das Tragen von Waffen jeder Art verboten**. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218,- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für die Eintragungsbehörde
Bgm. Ing. Franz Kolb